



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2020**

Ausgabetag: **21. April 2020**

**Nummer 14**

## INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 15.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 17.03.2020 und 19.03.2020

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 15.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 17.03.2020 und 19.03.2020**

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Stadt Kalkar werden gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG aufgehoben:
  - Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
  - Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Schulschließung aufgrund SARS-CoV-2
  - Allgemeinverfügung zur Festlegung von Betretungsverböten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

**Begründung:****Zu 1.:**

Am 22.03.2020 (geändert am 30.03.2020) wurde durch das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) beschlossen, welche auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kalkar verbindlich gilt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anordnungen der aufgeführten Allgemeinverfügungen und erweitern diese.

Aufgrund des Aufhebungserlasses zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 14.04.2020 ist die Stadt Kalkar als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, die aufgeführten Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Dies erfolgt im Interesse einer verständlichen und einheitlichen Rechtslage, was sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert.

Durch den Erlass ist mein Entschließungs- und Auswahlermessen gebunden.

**Zu 2.:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 15. April 2020

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin